Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 21. Juli 2009, von 17.00 Uhr bis 19.45 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

44. ordentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend:	Simon Aschaber (ab 17.05 Uhr), Franz Egger, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Reinhard Hechenberger, Eva Hirnsberger (ab 17.45 Uhr), Johannes Hofinger, Günther Oberlechner, Roman Jöchl, Renate Kammerlander, Armin Mächtlen, Josef Mayr, Siegfried Pürstl, Michael Rass, Hans-Peter Springinsfeld, Heidi Wimer, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Christine Bernhofer (Ersatz: Günther Oberlechner [entschuldigt auch sämtliche vor Günther Oberlechner gereihten Gemeinderatsersatz-mitglieder])
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer

T A G E S O R D N U N G

I. „Genehmigung“ der Tagesordnung

II. „Genehmigung“ der Niederschrift über die 43. ordentliche Gemeinderatssitzung

III. Berichte des Bürgermeisters

IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen
2) Erlassung einer Verordnung nach dem Tiroler Campinggesetz 2001 in Zusammenhang mit dem Radweltcup
3) Grundsatzbeschluss: Verlegung des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) im Bereich „Taxa“
4) Erwerb des „Leimerhauses“

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Entscheidung über die vorliegenden, zulässigen Stellungnahmen zu den anlässlich der bei der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
   2) Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol:
      a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend die Gpn. 26/10, .16/3, 26/2, .739, 5619/1 und 4895/1, alle KG St. Johann in Tirol
      b) Änderung des Flächenwidmungsplans von derzeit „Freiland“ in „Sonderfläche Krankenhaus“ betreffend die Gpn. 19/7, 19/10, 26/10, 40/1, 40/2, 39 und 5619/1, alle KG St. Johann in Tirol

c) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes betreffend die Gpn. 19/7, 19/10, 26/10, 40/1, 40/2, 39 und 5619/1, alle KG St. Johann in Tirol

3) Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3537, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Karl Kreinig)

4) Umwidmung einer Teilfläche der Gpn. 3463/1 und 3463/24, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Edith Beihammer, Hanspeter Weber sowie Thomas Stolzlechner)

5) Johann Kals:

a) Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 229, .85/3, .1182, .1181 und 226, alle KG St. Johann in Tirol

b) Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 228, KG St. Johann in Tirol

6) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 104/3 und .1499, KG St. Johann in Tirol (Mag. Ruth Wilhelmy)

7) Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 59/1, KG St. Johann in Tirol (Bodlos GmbH & Co KG)

2) <u>FINANZAUSSCHUSS</u>

1) Darstellung der Finanzierung des Bauabschnitts 09 der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde)

VI. Ehrungen von Personen (§ 14 Abs 1 TGO 2001)

VII. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. „GENEHMIGUNG“ DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden. Es sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Günther Oberlechner gelobt gemäß § 28 Abs 1 TGO vor dem Gemeinderat Folgendes:

„*Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.*“

„Bergbahnbericht“. Siegfried Pürstl fordert die Vorlage eines „Bergbahnberichts“ ein. Der Bürgermeister entgegnet, ein solcher werde bei der nächsten Gemeinderatssitzung „*100-%-ig*“ präsentiert.

Beschluss (17:0):

Die Tagesordnung wird „genehmigt“.

Simon Aschaber kommt um 17.05 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

II. „GENEHMIGUNG“ DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 43. ORDENTLICHE GEMEINDE-RATSSITZUNG

Beschluss (18:0):

Die Niederschrift über die 43. ordentliche Gemeinderatssitzung wird „genehmigt“.

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Finanzielle Entwicklung. Der Bürgermeister berichtet vor dem Hintergrund der Krise von 2008 überblicksmäßig über die finanzielle Entwicklung der Gemeinde. „Derzeit“ hielten sich indes die „Einbußen in Grenzen“.

IV. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen

Beschluss (18:0):

Nachstehende dringende Verfügung des Bürgermeistes werden gemäß § 30 Abs 1 lit f TGO 2001 nachträglich genehmigt:

- 600/09–095 („Mag. Eduard-Angererweg“)
- 600/09–109 („Kreuzung Landesstraße B 178 und andere“)

2) Erlassung einer Verordnung nach dem Tiroler Campinggesetz 2001 in Zusammenhang mit dem Radweltcup

Beschluss (18:0):

V E R O R D N U N G

§ 1. Gemäß § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001 wird aufgrund des durch den „Radweltcup“ bedingten besonderen örtlichen Bedarfes auf der in Anlage A dieser Verordnung (= Anlage A des Protokolls der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009) gelb markierten Fläche der Gp. 2761/4, KG St. Johann in Tirol, für die Zeit vom **20. August 2009** bis zum **31. August 2009** eine Ausnahme vom Verbot nach § 3 Abs 1 Tiroler Campinggesetz 2001 zugelassen. Anlage A stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2. Zur Wahrung der in § 5 Abs 2 lit a bis c Tiroler Campinggesetz 2001 angeführten Interessen werden nachstehende Bestimmungen festgelegt, welche von der Grundeigentümerin der Gp. 2761/4, KG St. Johann in Tirol, der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., einzuhalten sind:

1. Dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen, ist zu entsprechen. Insbesondere müssen geeignete Feuerlösch- und Rettungsgeräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen,

und ihr wirksamer Einsatz muss an allen Standplätzen und Anlagen jederzeit gewährleistet sein.

2. Den Erfordernissen der Hygiene und des Umweltschutzes ist zu entsprechen.

3. Die Erfordernisse der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Energieversorgung müssen sichergestellt werden. Insbesondere müssen Duschen, WC-Anlage, Geschirr- und Wäschespülbecken in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Die Einrichtungen im Sanitärbereich sind mit allgemein verständlichen Symbolen für Dusche, WC-Anlage, Geschirr- und Wäschespülbecken zu kennzeichnen. Im Sanitätsbereich müssen Trinkwasserzapfstellen vorhanden sein.

4. Es darf weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährdet werden.

5. Menschen dürfen weder durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen, Geruch oder Rauch noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden.

6. Es sind mindestens vier Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 120 Liter pro Stück, die täglich entsprechend den abfallwirtschaftlichen Bestimmungen zu entleeren sind, aufzustellen.

7. Die ordnungsgemäße Abgrenzung, die Nummerierung und die Kennzeichnung der Standplätze sind in der Natur deutlich sichtbar herzustellen. Jener Teil der Gp. 2761/4, KG St. Johann in Tirol, auf welchem sich die Standplätze befinden, ist zur Umgebung hin mit einer mindestens ein Meter hohen Einfriedung abzugrenzen.

8. Es ist eine entsprechende allgemeinverständliche Beschilderung, welche insbesondere Hinweise auf die Sanitäreinrichtungen enthält, anzubringen. Darüber hinaus ist an gut sichtbarer Stelle ein Übersichtsplan anzubringen, welcher die einzelnen Standplätze mitsamt Nummerierung sowie die sonstigen wichtigen Einrichtungen enthält.

9. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist ständig in funktionsfähigem Zustand zu halten.

10. Auftretende Belagsschäden sind unverzüglich auszubessern.

11. Zum Aufsaugen von ausgetretenen Mineralölprodukten sind 25 kg Ölbindemittel vorrätig zu halten. Ein größerer Austritt von Mineralölprodukten ist unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Die zuständige örtliche Feuerwehr ist nachweislich zu verständigen.

12. Alle einschlägigen ÖNORMEN werden für verbindlich erklärt.

13. Die entsprechende Verkehrsregelung ist durch eindeutige Beschilderung (zB mit dem Hinweiszeichen „Einbahnstraße“ gemäß § 53 Abs 1 Z 10 StVO) zu gewährleisten.

§ 3. Die höchstzulässige Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft wird mit **zwölf Tagen** festgelegt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= Anlage A des Protokolls der 44. Gemeinderatsitzung am 21. Juli 2009), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

Der Gemeinderat hält fest, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 29 Abs 14 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 nicht erforderlich ist.

3) <u>Grundsatzbeschluss: Verlegung des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) im Bereich „Taxa“</u>

Der Bürgermeister berichtet über die anhängige Aufsichtsbeschwerde von Erwin Sammer und anderen betreffend die Verlegung des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) im Bereich „Taxa“. Die Verlegung des betroffenen Weges sei in Zusammenhang mit der Realisierung des Hochwasserschutzes an der Reither Ache erfolgt.

Es kommt zum Disput zwischen Siegfried Pürstl und dem Bürgermeister. Letzterer drückt sein Unverständnis für die vorliegende Aufsichtsbeschwerde aus. Er lade die

Beschwerdeführer ein, einmal Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern zu führen.

Beschluss (17:1): [Siegfried Pürstl dagegen]

Das öffentliche Gut (Straßen und Wege) im Bereich „Taxa“ soll verlegt werden. Die Verlegung hat sich an der Anlage B dieses Gemeinderatsprotokolls zu orientieren. Demzufolge soll die gelb dargestellte Fläche als öffentliches Gut (Straßen und Wege) aufgelassen und durch die rosa und grün markierten Flächen ersetzt werden. Die gelbe Fläche hat ein ungefähres Ausmaß von 982 m², die rosa eines von ungefähr 243 m², die grüne eines von etwa 733 m² (gemeinsam somit ungefähr 976 m²). Nach Vorliegen der entsprechenden (Vermessungs-)Unterlagen sind die entsprechenden Maßnahmen nach § 15 Tiroler Straßengesetz zu treffen.

4) Erwerb des „Leimerhauses“

Der Bürgermeister meint, durch den Erwerb des „Leimerhauses“ könnten „Perspektiven“ geboten werden.

Beschluss (18:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol beabsichtigt, die Gp. 2922/5, KG St. Johann in Tirol, („Leimerhaus“, Grundstücksgröße: 2.179 m², davon Fläche des Gebäudes: 797 m²) zu erwerben. Die erforderlichen Freistellungserklärungen sind von den Verkäuferinnen auf deren Kosten beizubringen. Gleichfalls auf ihre Kosten haben die Verkäuferinnen eine Verzichtserklärung von Elisabeth Leimer hinsichtlich des zu deren Gunsten eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbotes zu erwirken. Nach Vorliegen der erforderlichen Freistellungs- und Verzichtserklärungen, der rechtlich gesicherten Festlegung des Umfanges des Wohnungsgebrauchsrechtes für Elisabeth Leimer (Bestimmung des Hausteils, welches zum Bedürfnis der Berechtigten überlassen wird) und der rechtlich gesicherten Klärung des Ablaufes (Ende) der bestehenden Bestandsverhältnisse (die rechtliche Klärung hat auf Kosten der Verkäuferinnen zu erfolgen) unterfertigt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen entsprechenden Kaufvertrag und bezahlt einen Kaufpreis von EUR 1.200.000,00 (in Worten: Euro eine Million zweihunderttausend) (eine allfällige Umsatzsteuer ist in diesem Betrag enthalten) in zwei Raten. Die zweite Rate ist sechs Monate nach der ersten fällig.
AOH 853-010

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Entscheidung über die vorliegenden, zulässigen Stellungnahmen zu den anlässlich der bei der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Überblick. Den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten war wiederum – gleich wie zur Vorbereitung auf die 43. Gemeinderatssitzung – mitsamt der Einladung zur 44. Gemeinderatssitzung eine CD mit maßgeblichen Unterlagen hinsichtlich der in Zusammenhang mit der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu fassenden Beschlüsse (eingelangte Stellungnahmen zu den anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen, fachliche Stellungnahmen) übersandt worden.

Der Amtsleiter berichtet, dass anlässlich der neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen insgesamt 15 Stellungnahmen eingelangt sind.

Von diesen 15 Stellungnahmen ist eine verfrüht, sechs sind unzulässig.

Die verfrühte Stellungnahme ist von Hansjörg Hofer, Dechant-Wieshoferstraße 17, 6380 St. Johann in Tirol.

Die unzulässigen Stellungnahmen stammen von Christine Mayer, Almdorf 38, 6380 St. Johann in Tirol, Georg Heim, Hinterkaiserweg 30, 6380 St. Johann in Tirol (zwei Stellungnahmen), der Raimund Meickl GmbH & Co KG, Hinterkaiserweg 26, 6380 St. Johann in Tirol, Johann Burgstaller, Mitterndorf 4, 6380 St. Johann in Tirol, und Dr. Benno Straßer, Hohentorsheerstraße 42, 28199 Bremen, Deutschland.

Es gelangen somit acht zulässige Stellungnahmen zur Abstimmung.

Des Weiteren gelangen die vier bislang unerledigten Stellungnahmen „**7**“ (Dipl.-Ing. Johann Ritsch, Bärnstetten 29i, 6380 St. Johann in Tirol), „**8**“ (Margrethe Schiestel, Bärnstetten 29e, 6380 St. Johann in Tirol), „**9**“ (Wolfgang Froidl, Bärnstetten 35, 6380 St. Johann in Tirol) und „**16**“ (Thomas Klausner, Hinterkaiserweg 36, 6380 St. Johann in Tirol) zur Abstimmung.

Eine Änderung des Entwurfes erfolgt ohne Vorliegen einer Stellungnahme (siehe hiezu Beschluss „9“). Des Weiteren wird im Entwurf eine Kenntlichmachung der bestehenden Sicherheitszone für den öffentlichen Flugplatz St. Johann in Tirol vorgenommen (siehe hiezu die Ausführungen nach Beschluss „9“).

Die Beschlüsse sind zur leichteren Übersichtlichkeit in der Reihenfolge der Abstimmung nummeriert.

Zur neuerlichen Behandlung der Stellungnahme von Hansjörg Hofer ist festzuhalten, dass hiebei die für Hansjörg Hofer günstigste Auslegung gewählt wurde. Die Stellungnahme stammt vom **20. April 2009** und hat eine „*Bekanntmachung vor Tagesordnungspunkt NEUWAHLEN der Geschäftsführung*“ anlässlich einer „*Bergbahnversammlung*“ (gemeint wohl eine Generalversammlung der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.) im Auge. Sie kann sich naturgemäß nicht auf Änderungen des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am **9. Juni 2009** beziehen. Die bezeichnete „Bekanntmachung“ wurde am 22. Juni 2009 eingebracht. Gleichzeitig legte Hansjörg Hofer drei planliche Darstellungen des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen St. Johann in Tirol – Oberndorf – Kirchdorf – Erpfendorf vor, in welchen handschriftliche Notizen und Linienführungen erkennbar sind. Eine weitere planliche Darstellung des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen St. Johann in Tirol – Oberndorf – Kirchdorf – Erpfendorf mitsamt handschriftlichen Notizen und Linienführungen war bereits am 19. Juni 2009 von Hansjörg Hofer persönlich überreicht worden.

Aus den handschriftlichen Notizen und **Linienführungen** auf den Plänen des Tourismusverbandes geht hervor, dass mit der Stellungnahme **möglicherweise** auf die anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 erfolgte Änderung „105“ (St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. – über den von der Änderung betroffenen Bereich führt eine handschriftliche Linie) des Entwurfes der ersten

Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Bezug genommen wird.

Die Stellungnahme von Hansjörg Hofer wurde dementsprechend als zulässig gewertet.

1 Beschluss (17:1):

Der Stellungnahme von **Hansjörg Hofer**, Dechant-Wieshoferstraße 17, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen wird keine Folge gegeben und der Entwurf erfährt diesbezüglich keine Änderung.

2 Beschluss (18:0):

Der Stellungnahme von Dipl.-Ing. **Herbert Glavitsch**, Bernhard-Weiß-Gasse 13, 2380 Perchtoldsdorf, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen wird Folge gegeben und der Entwurf erfährt eine neuerliche Änderung. Die Änderung ist in Anlage C/1 dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich. Anlage C/1 dieses Gemeinderatsprotokolls bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3 Beschluss (15:3):

Der Stellungnahme von **Anton Ortner sen.**, Innsbruckerstraße 13, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen wird keine Folge gegeben und der Entwurf erfährt diesbezüglich keine Änderung.

Eva Hirnsberger kommt um 17.45 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

4 Beschluss (18:1):

Der Stellungnahme der **FRITZ EGGER Gesellschaft m.b.H.**, Weiberndorf 20, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen wird zum Teil Folge gegeben und der Entwurf erfährt eine neuerliche Änderung. Die Änderung ist in Anlage C/2 dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich. Anlage C/2 dieses Gemeinderatsprotokolls bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5 Beschluss (17:2):

Der Stellungnahme von **Georg Heim**, Hinterkaiserweg 30, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen wird Folge gegeben und der Entwurf erfährt eine neuerliche Änderung. Die Änderung ist in Anlage C/3 dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich. Anlage C/3 dieses Gemeinderatsprotokolls bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Hinsichtlich der Stellungnahme von Maria Wörgetter ist die Diskussion lang. Es stehen zwei Beschlussvarianten im Raum: Jene des Bauausschusses, der einem Teil des Planungsbereiches die Indexziffer M1 zuweisen will (wodurch die Errichtung eines Einfamilienhauses möglich würde), und jene des Raumplaners, der auf eine Beibehaltung der Beschränkung des baulichen Entwicklungsgebietes auf die Indexziffer M2 abzielt, verbunden mit einer geringfügigen Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches nach Norden im Rahmen des bestehenden Siedlungsgefüges. Der Raumplaner Dr. Erich Ortner meint, es wäre „schade“, wenn durch die Errichtung eines einzelnen Einfamilienhauses die Entwicklung eines gesamten Gewerbegebietes blockiert („unmöglich“) würde.

Beide Varianten führen zu einer Änderung des vorliegenden Entwurfes. Die Variante des Raumplaners setzt sich durch.

6 Beschluss (11:8):

Der Stellungnahme von **Maria Wörgetter**, Fieberbrunnerstraße 31, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen wird zum Teil Folge gegeben und der Entwurf erfährt eine neuerliche Änderung. Die Änderung ist in Anlage C/4 dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich. Anlage C/4 dieses Gemeinderatsprotokolls bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

7 Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von **Johanna Hirnsberger**, Römerweg 13, 6380 St. Johann in Tirol, **Monika Petschar**, Mag. Eduard-Angererweg 18, 6380 St. Johann in Tirol, und Mag. **Josef Wörgötter**, Mozartweg 15, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen wird zum Teil Folge gegeben und der Entwurf erfährt diesbezüglich eine Änderung. Die Änderung ist in Anlage C/5 dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich. Anlage C/5 dieses Gemeinderatsprotokolls bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

8 Beschluss (18:1):

Der Stellungnahme von **Johann Hautz**, Mauckweg 6, 6380 St. Johann in Tirol, zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Umfang der anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 9. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen wird keine Folge gegeben und der Entwurf erfährt diesbezüglich keine Änderung.

9 Beschluss (19:0):

Der Entwurf der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol erfährt eine Änderung. Die Änderung ist in Anlage C/6 dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich. Anlage C/6 dieses Gemeinderatsprotokolls bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Unter Einem berichtet Dr. Erich Ortner, dass aufgrund einer Vorgabe der Aufsichtsbehörde im Entwurf der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine **Kenntlichmachung der bestehenden Sicherheitszone** für den öffentlichen Flugplatz St. Johann in Tirol erfolgt ist (Sicherheitszone [Sicherheitszonen-Verordnung] nach dem Luftfahrtgesetz, zuständige Behörde: Bundesminister [derzeit Bundesministerin] für Verkehr, Innovation und Technologie). Der Gemeinderat nimmt diese Kenntlichmachung der bestehenden Sicherheitszone im Entwurf zur Kenntnis. Aufgrund der fehlenden Kompetenz des Gemeinderates im Luftfahrtgesetz erfolgt keine förmliche Beschlussfassung.

10 Beschluss (18:1):

Den (ursprünglichen) Stellungnahmen von Dipl.-Ing. **Johann Ritsch**, Bärnstetten 29i, 6380 St. Johann in Tirol („**7**“), **Margrethe Schiestel**, Bärnstetten 29e, 6380 St. Johann in Tirol („**8**“), und **Wolfgang Froidl**, Bärnstetten 35, 6380 St. Johann in Tirol („**9**“), wird zum Teil Folge gegeben und der Entwurf erfährt eine Änderung. Die Änderung ist in Anlage C/7 dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich. Anlage C/7 dieses Gemeinderatsprotokolls bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

11 Beschluss (18:1): [1 Enthaltung]

Der (ursprünglichen) Stellungnahme „16“ von **Thomas Klausner**, Hinterkaiserweg 36, 6380 St. Johann in Tirol, zum Entwurf der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird keine Folge gegeben und der Entwurf erfährt diesbezüglich keine Änderung.

Beschluss (18:0): [August Golser abwesend]

Der Entwurf der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2006 **im Umfang der anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen** neuerlich zur öffentlichen Einsichtnahme im Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, aufgelegt. Die Auflegungsfrist wird auf **zwei** Wochen herabgesetzt.

Der neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol **im Umfang der anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen** hat eine Kundmachung im Boten für Tirol, eine Verlautbarung in einem täglich landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk sowie eine Verständigung der Nachbargemeinden Going am Wilden Kaiser, Fieberbrunn, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Oberndorf in Tirol sowie St. Ulrich am Pillersee vorauszugehen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit:

Die maßgeblichen Unterlagen zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol **im Umfang der anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen** liegen am nachstehend beschriebenen Ort zur nachstehend angegeben Zeit zur Einsichtnahme auf:

Ort: Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, Bauamt, 1. Obergeschoß

Zeit: 31. Juli 2009 bis 14. August 2009, jeweils von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie von Montag bis Donnerstag, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die maßgeblichen Unterlagen zur neuerlichen Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol **im Umfang der anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen** können des Weiteren im Internet unter der URL http://www.st.johann.net eingesehen werden.

Jedermann kann bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den **anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen** des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol abgeben. Die schriftliche Stellungnahme ist an die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, zu richten.

Die Nachbargemeinden können bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung nehmen, ob die **anlässlich der 44. Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2009 vorgenommenen Änderungen** des Entwurfes der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nehmen.

2) Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol:

Dipl.-Ing. Gottfried Heugenhauser erläutert den geplanten Zubau beim Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol mittels einer PowerPoint-Präsentation, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird. Auszüge aus der Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage D angehängt.

a) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend die Gpn. 26/10, .16/3, 26/2, .739, 5619/1 und 4895/1, alle KG St. Johann in Tirol

Beschluss (19:0):

Es erfolgen die nachstehenden Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- im Bereich der Gp. 26/10, KG St. Johann in Tirol: Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereichs für Sondernutzungen mit Indexziffer 12 (Kranken- und Pflegeanstalten), Dichtestufe 2 (mittlere Baudichte) und Zeitstufe „A“ (Bedarfswidmung)
- im Bereich der Gp. .16/3 sowie bei Teilflächen der Gpn. 26/2, .739, 5619/1 und 4895/1, alle KG St. Johann in Tirol: Löschung der Freihaltefläche für sonstige Zwecke

- bei Teilflächen der Gpn. 4895/1 und .16/3, alle KG St. Johann in Tirol: Kennzeichnung als Eisenbahnfläche

Der Planungsbereich ist in Anlage E dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) <u>Änderung des Flächenwidmungsplans von derzeit „Freiland“ in „Sonderfläche Krankenhaus“ betreffend die Gpn. 19/7, 19/10, 26/10, 40/1, 40/2, 39 und 5619/1, alle KG St. Johann in Tirol</u>

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- bei Teilflächen der Gp. 19/7, KG St. Johann in Tirol: Umwidmung von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) bzw „Kerngebiet“ (§ 40 Abs 3 TROG 2006) in „Sonderfläche Krankenhaus und Pflegeheim“ (S-5) (§ 43 Abs 1 lit a TROG 2006)
- bei Teilflächen der Gp. 5619/1, KG St. Johann in Tirol: Aufhebung der Widmung als „Sonderfläche Krankenhaus und Pflegeheim“ (§ 43 Abs 1 lit a TROG 2006) bzw als „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) und Festlegung des Verlaufs jener Straßen, die für den örtlichen Verkehr der Gemeinde oder größerer Teile der Gemeinde erforderlich sind (§ 53 Abs 1 lit a TROG 2006)

Der Planungsbereich ist in Anlage F dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes betreffend die Gpn. 19/7, 19/10, 26/10, 40/1, 40/2, 39 und 5619/1, alle KG St. Johann in Tirol

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gpn. 19/7, 19/10, 26/10, 40/1, 40/2, 39 sowie 5619/1, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 9. Juli 2009 („*aestjt0709 Bezirkskrankenhaus.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

3) Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3537, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Karl Kreinig)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (18:1):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- bei einer Teilfläche der Gp. 3537, KG St. Johann in Tirol: Umwidmung von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Wohngebiet“ (§ 38 Abs 1 TROG 2006)

Der Planungsbereich ist in Anlage G dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

4) Umwidmung einer Teilfläche der Gpn. 3463/1 und 3463/24, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ in „Wohngebiet“ (Edith Beihammer, Hanspeter Weber sowie Thomas Stolzlechner)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- bei einer Teilfläche der Gp. 3463/24, KG St. Johann in Tirol: Umwidmung von derzeit „Wohngebiet“ (§ 38 Abs 1 TROG 2006) in Freiland (§ 41 TROG 2006)
- bei einer Teilfläche der Gp. 3463/1, KG St. Johann in Tirol: Umwidmung von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Wohngebiet“ (§ 38 Abs 1 TROG 2006)

Der Planungsbereich ist in Anlage H dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

5) Johann Kals:

a) Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 229, .85/3, .1182, .1181 und 226, alle KG St. Johann in Tirol

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (18:0): [Dr. Georg Zimmermann abwesend]

Der Entwurf des allgemeinen Bebauungsplans für die Gpn. 229, .85/3, .1182, .1181 sowie 226, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 8. Juli 2009 („*abstjt0609Kals.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 228, KG St. Johann in Tirol

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt eine neuerliche Änderung des zuletzt im Jahr 2007 geänderten ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 228, KG St. Johann in Tirol (Ände-

rung aufsichtsbehördlich am 17. März 2008 geprüft zu Zl. Ve1-2-416/106-3) und zwar in der Weise, wie sie in den Erläuterungen des Dr. Erich Ortner vom 9. Juli 2009 („*eb_aestjt0509_0307 kals.doc*“) beschrieben sind. Die Änderungen sind in Anlage I des Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

6) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 104/3 und .1499, KG St. Johann in Tirol (Mag. Ruth Wilhelmy)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gpn. .1499 sowie 104/3, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 16. Juni 2009 („*aestjt0309 Wohnanlage Rueppenhang.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

7) Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 59/1, KG St. Johann in Tirol (Bodlos GmbH & Co KG)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt eine neuerliche (fünfte) Änderung des zuletzt im Jahr 2006 geänderten ergänzenden Bebauungsplans „Zentrum 1“ (vierte Änderung aufsichtsbehördlich am 6. November 2006 geprüft zu Zl. Ve1-2-416/44-7) und zwar in der Weise, wie sie in den Erläuterungen des Dr. Erich Ortner vom 19. Mai 2009 („*eb_aestjt0409 bodlos.doc*“) beschrieben sind (betroffenes Grundstück: Gp. 59/1, KG St. Johann in Tirol). Die Änderungen sind in Anlage J des Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) FINANZAUSSCHUSS

1) Darstellung der Finanzierung des Bauabschnitts 09 der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde)

Beschluss (18:0): [Josef Mayr abwesend]

Die Finanzierung des Bauabschnitts 09 der Abwasserbeseitigungsanalge der Marktgemeinde St. Johann in Tirol stellt sich wie folgt dar:

Gesamtfinanzierungsplan (mehrjährige Bautätigkeit: 2009 und 2010)	
	Betrag in EUR
Aufnahme eines Darlehens bei der Raiffeisen Regional-Bank Fieberbrunn – St. Johann in Tirol eGen	1.200.000,00
Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens beim Landeskulturfonds	100.000,00
Anschlussgebühren	369.000,00
Deckungsmittel aus dem ordentlichen Haushalt	1.891.000,00
Gesamtsumme (2009 und 2010)	**3.560.000,00**

Teilfinanzierungsplan	
2009	Betrag in EUR
Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens beim Landeskulturfonds	50.000,00
Aufnahme eines Darlehens bei der Raiffeisen Regional-Bank Fieberbrunn – St. Johann in Tirol eGen	1.200.000,00
Deckungsmittel aus dem ordentlichen Haushalt	261.000,00
Gesamtsumme für 2009	**1.511.000,00**
2010	Betrag in EUR
Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens beim Landeskulturfonds	50.000,00
Anschlussgebühren	369.000,00
Deckungsmittel aus dem ordentlichen Haushalt	1.630.000,00
Gesamtsumme für 2010	**2.049.000,00**

VI. EHRUNGEN VON PERSONEN (§ 14 Abs 1 TGO 2001)

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand „VI. Ehrungen von Personen (§ 14 Abs 1 TGO 2001)“ ausgeschlossen.

Beschluss:

Helga Schweiberl und Klaus Hanel werden mit dem Sportehrenzeichen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol geehrt.

VII. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

„Fass ohne Boden“. Siegfried Pürstl bezeichnet die „Panorama Badewelt“ aufgrund der häufigen Sanierungen als „Fass ohne Boden“.

Partnergemeinde Fuldabrück. Johann Grander berichtet über eine Reise nach Fuldabrück im Juni 2009. Anlass der Fahrt sei das 30jährige Jubiläum der Partnerschaft gewesen.

Dieses Protokoll enthält 16 Anlagen.

St. Johann in Tirol, 21. Juli 2009

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte: